Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/1235

24. 11. 77

Sachgebiet 806

Beschlußempfehlung

des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß)

zu dem Gesetz zur Regelung zusätzlicher Fragen der Ausbildungsplatzförderung
— Drucksachen 8/602, 8/972, 8/1137 —

Berichterstatter: **Senator Steinert**

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 48. Sitzung am 7. Oktober 1977 beschlossene Gesetz zur Regelung zusätzlicher Fragen der Ausbildungsplatzförderung — Drucksachen 8/602, 8/972 — wird nach Maßgabe des aus der Anlage ersichtlichen Beschlusses geändert.

Bonn, den 23. November 1977

Der Vermittlungsausschuß

Vogel (Ennepetal)	**Steinert**
Vorsitzender	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 821, Goethestraße 56, 5300 Bonn-Bad Godesberg 1, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Anlage

Gesetz zur Regelung zusätzlicher Fragen der Ausbildungsplatzförderung

§ 1 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1

Einzugsstellen

(1) Die nach Maßgabe des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes zu erhebende Berufsausbildungsabgabe wird durch die Berufsgenossenschaft eingezogen, bei der die bei den Abgabepflichtigen Beschäftigten versichert sind, soweit nicht aufgrund der Absätze 2 bis 4 oder nach § 3 Abs. 4 des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes etwas anderes bestimmt wird.

(2) Die Berufsausbildungsabgabe wird eingezogen,

1. soweit der Bund und die Bundesanstalt für Arbeit (§§ 653, 654, 790 Abs. 2 und § 850 Abs. 3 Reichsversicherungsordnung) Träger der Unfallversicherung sind, durch das Bundesamt für Finanzen,
2. soweit die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften mit Ausnahme der Gartenbau-Berufsgenossenschaft Träger der Unfallversicherung sind, durch das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft.

(3) Die Berufsausbildungsabgabe wird eingezogen

1. für den Bereich der Metall-Berufsgenossenschaften (Nummern 5 bis 9 der Anlage 1 zu § 646 Reichsversicherungsordnung) durch die Maschinenbau- und Kleineisenindustrie-Berufsgenossenschaft,
2. für den Bereich der Bau-Berufsgenossenschaften (Nummern 21 bis 27 der Anlage 1 zu § 646 Reichsversicherungsordnung) durch die Bau-Berufsgenossenschaft Wuppertal.

(4) Soweit die Länder, die Gemeinden, die Gemeindeunfallversicherungsverbände und sonstige von den Ländern bestimmte Stellen Träger der Unfallversicherung sind (§§ 655 bis 657, 790 Abs. 2 und § 850 Abs. 3 Reichsversicherungsordnung), bestimmen die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten obersten Landesbehörden die Einzugsstellen.

(5) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 hat die Einzugsstelle die Berufsausbildungsabgabe zentral für das ganze Bundesgebiet einzuziehen."